



Brüssel, den 9. Februar 2018
(OR. en)

5941/18
ADD 1

FIN 92
PE-L 7

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016
– *Annahme*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	5
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	7
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	10
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung.....	13
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	16
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	20
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	23
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	26
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	29
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	32
ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	35
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	38
ANLAGE 14: Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust).....	41
ANLAGE 15: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	44

ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	47
ANLAGE 17: Eisenbahnagentur der Europäischen Union	50
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	52
ANLAGE 19: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung.....	55
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS	58
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	61
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur.....	63
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	66
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung.....	69
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	72
ANLAGE 26: Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	75
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde	78
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	81
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	83
ANLAGE 30: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	85
ANLAGE 31: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	89
ANLAGE 32: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	92

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 207.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 42.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 212.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND
ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Stiftung vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte der Stiftung auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber mit Bedauern fest, dass ungeachtet seiner für das Haushaltsjahr 2015 ausgesprochenen Empfehlungen Mittelbindungen in noch größerem Umfang auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Er fordert die Stiftung auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Stiftung gewisse Bestimmungen des Personalstatuts über die Besoldung nicht eingehalten hat; in diesem Zusammenhang begrüßt er zwar die von der Stiftung getroffenen Abhilfemaßnahmen, fordert sie jedoch auf, ihre Gehaltsabrechnung zu verbessern.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 104.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs und begrüßt, dass die Agentur und der Interne Auditdienst der Kommission beabsichtigen, die Verfahren für die Erstellung des Berichts über den Zustand der Umwelt weiter zu verbessern. Er ermutigt die Agentur, ihre internen Kontrollverfahren zu aktualisieren, soweit sie veraltet sind.

Der Rat hat die Antwort der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und bedauert, dass für den Erwerb und die Erneuerung von Softwarelizenzen ein mit einem als Zwischenhändler fungierenden Auftragnehmer geschlossener Rahmenvertrag genutzt wurde, obwohl dem Auftragnehmer mit dem Rahmenvertrag kein ausschließliches Recht für entsprechende Verkäufe übertragen wurde und die Lizenzen Produkte betrafen, die entweder nur ausnahmsweise genutzt werden sollten oder von einem exklusiven skandinavischen Wiederverkäufer bereitgestellt wurden. Der Rat fordert die Agentur auf, für den Erwerb von Softwarelizenzen auf die kostengünstigste Lösung zurückzugreifen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 181.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STIFTUNG FÜR BERUFSBILDUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Stiftung vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die positive Bewertung der Leitungsstruktur der Stiftung. Er legt der Stiftung nahe, auf diesem positiven Ergebnis in Bezug auf ihre Überwachungskapazitäten mit dem Ziel aufzubauen, ihre Tätigkeiten und Erfolge noch klarer darstellen zu können.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der unbefriedigenden Situation bezüglich der Räumlichkeiten der Stiftung und appelliert an die Stiftung, insbesondere in Anbetracht des Sitzabkommens, in dem geeignete Räumlichkeiten bis zum Jahr 2027 garantiert werden, vom Gastgeberland Abhilfe zu verlangen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 142.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den Finanzvorschriften der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt es zwar, dass die Agentur einige Anstrengungen unternommen hat, fordert sie jedoch eindringlich auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs aus den letzten Jahren weiterhin umzusetzen, die die Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen betreffen, die ergriffen wurden, um die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Kontrolle der Informations-, Kommunikations- und Technologieverwaltung zu beheben.

Der Rat ermuntert die Agentur, nicht in ihren Anstrengungen nachzulassen, um die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei dem IT-Rechnungsführungssystem zu beheben.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Defizite bei einigen der Vergabeverfahren der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses sicherzustellen.

Der Rat räumt zwar ein, dass die Agentur ihre Kontrollnormen selbst bewertet, beklagt aber die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur bestimmte Normen für die interne Kontrolle noch nicht vollständig einhält, und fordert die Agentur auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Kontrollen mit diesen Normen in Einklang zu bringen.

Der Rat ist sich der Tatsache bewusst, dass die zusätzlichen Aufgaben, die der Agentur zugewiesen wurden, nicht mit einer Aufstockung des Stellenplans der Agentur einhergegangen sind, bedauert aber dennoch die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur in kritischem Maß vom umfangreichen Einsatz externer Berater abhängig ist und dass eine unzureichende Kontrolle über die Projektumsetzung vorliegt. Er legt der Agentur nahe, weiter an der besseren Umsetzung eines strukturierten und systematischen Ansatzes bei der Kompetenzbewertung zu arbeiten, und fordert die Agentur eindringlich auf, eine dokumentierte Strategie für den Einsatz von Beratern zu entwickeln.

Und schließlich ermuntert der Rat die Agentur, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und dabei die Entscheidung über den künftigen Standort der Agentur zu berücksichtigen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 150.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Beobachtungsstelle vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung der Rechnungshofs, dass der Beschluss über die dem Anweisungsbefugten gewährte Befugnisübertragung im Rahmen der von dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten tatsächlich unterzeichneten Verträge nicht eingehalten wurde; er fordert die Beobachtungsstelle nachdrücklich auf, dies zu korrigieren, was die Beobachtungsstelle bereits in ihrer Antwort auf die Bemerkung des Rechnungshofes zugesagt hat.

Der Rat fordert die Beobachtungsstelle auf, das Management und die langfristige Planung ihrer IT-Projekte zu verbessern, da Mängel in diesem Bereich die zentralen operativen Abläufe der Beobachtungsstelle beeinträchtigen könnten. Er begrüßt, dass bereits ein Plan für Korrekturmaßnahmen vereinbart wurde und ermuntert dazu, diesen Plan umzusetzen.

Der Rat begrüßt, dass die Beobachtungsstelle die im letzten Jahr getroffene Feststellung bezüglich der Verbesserung der zentralen Planung und Überwachung ihrer Beschaffungsverfahren weiter verfolgt.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 201.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM
ARBEITSPLATZ**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber mit Bedauern fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat ersucht die Agentur, ihre Kontrollmittel zur Überwachung der effizienten Umsetzung der Aufträge, insbesondere im Bereich der IT-Beratungsleistungen mit dem Ziel zu verbessern, die Zusammenhänge zwischen den eingesetzten Beratungsressourcen und den Projektleistungen besser bewerten zu können.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 228.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt, dass die Agentur die Anweisungsrechte im Modul ABAC Workflow an die vom Anweisungsbefugten faktisch erteilten förmlichen Weiterübertragungen der Anweisungsbefugnis angepasst hat, um der Bemerkung des Rechnungshofs nachzukommen.

Der Rat ist sich des mehrjährigen Charakters der von der Agentur vergebenen Aufträge für Studien, die sich über mehrere Jahre hinziehen, bewusst und würdigt die Antwort der Agentur auf den Vorschlag des Rechnungshofs, getrennte Haushaltsmittel anzuwenden, um den Umfang der übertragenen Mittelbindungen zu reduzieren. Der Rat fordert die Agentur dennoch auf, die Überwachung der Haushaltsausführung mit dem Ziel fortzusetzen, den Umfang der auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen sowie den am Ende des Folgejahres annullierten Betrag im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 37.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZU
DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity Plan) des Zentrums 2016 noch nicht eingeführt war, und appelliert an das Zentrum, den angenommenen Plan vollständig umzusetzen.

Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass Ende 2016 – wie in den vorausgehenden Jahren – ein Haushaltsüberschuss zu verzeichnen war, auch wenn dieser niedriger lag als im Haushaltsjahr 2015. Der Rat fordert deshalb das Zentrum auf, seine Preise weiter zu überwachen, den verfügbaren Spielraum für Preisreduzierungen zu nutzen und die Haushaltsüberschüsse wie vorgesehen automatisch zu erstatten. Er stellt fest, dass das Zentrum bereits Maßnahmen ergriffen hat, um den Haushaltsüberschuss zu senken.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 156.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur. Sorge bereitet dem Rat auch, dass die Agentur vor dem Vergabeverfahren für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen im IT-Bereich ihren Bedarf falsch eingeschätzt hat und wegen der erheblichen Fehleinschätzung der Reichweite und des Gesamtwertes des ursprünglichen Rahmenvertrags ein neues Vergabeverfahren eingeleitet werden musste, wodurch sich der Auftragswert von 7 Mio. auf 49 Mio. EUR erhöhte.

Der Rat ermahnt die Agentur, ihre Vergabeverfahren zu verbessern, und zwar auch die Stufen im Zusammenhang mit der Festlegung der Leistungsbeschreibung, um die Effizienz des Verfahrens sowie die uneingeschränkte Transparenz und die Gleichbehandlung der Angebote zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 68.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Dem Rat ist zwar bewusst, dass das Haushaltsergebnis der Agentur von Jahr zu Jahr schwankt, doch weist er die Agentur darauf hin, dass nach ihrer Gründungsverordnung die von der Industrie zu entrichtenden Gebühren angemessen sein sollten, um die Kosten der Agentur zu decken, und dass ein kumulierter Überschuss nicht darin vorgesehen ist.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 115.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat verweist auf die Bemerkung des Rechnungshofes, wonach die Behörde ihre IT-Governance aktualisieren muss, und fordert die Behörde auf, alle geplanten Maßnahmen, die sie in ihrer diesbezüglichen Antwort genannt hat, in vollem Umfang umzusetzen, um die festgestellten Mängel in angemessener Weise zu beheben.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die die Behörde inzwischen auf den Bericht des Rechnungshof über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 hin in Bezug auf Ex-post-Finanzkontrollstrategie eingeleitet hat, und fordert sie auf, diese Maßnahmen so rasch wie möglich vollständig umzusetzen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden "Eurojust") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 218.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN STELLE FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT (EUROJUST)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse der Vorgänge und Cashflows von Eurojust für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Eurojust vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Dem Rat ist zwar bewusst, dass sich Gebäudevorhaben über mehrere Jahre hinziehen, doch fordert er Eurojust auf, ihre Finanzplanung weiter zu verbessern, um die Rate der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen gebundenen Mittel im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 160.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR NETZ- UND
INFORMATIONSSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows sowie der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Wie bereits in den vergangenen Jahren räumt der Rat zwar ein, dass gewisse IT-bezogene Vorgänge der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, bedauert aber, dass in noch größerem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Er fordert deshalb die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Des Weiteren begrüßt der Rat zwar die positiven Ergebnisse der externen Evaluierungen der Leistung der Agentur, fordert aber die Agentur auf, die schwerfälligen Arbeitsabläufe, den Mangel an Kommunikation und Zusammenarbeit sowie die durch die Aufteilung ihrer Tätigkeiten auf zwei Standorte entstehenden zusätzlichen Kosten mit geeigneten Maßnahmen zu beseitigen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 92.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON
KRANKHEITEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Zentrums vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt mit Sorge fest, dass die Dauer der Stellenbesetzung mit einer Interimsdirektorin gegen das Statut verstößt, und fordert das Zentrum auf, alles daran zu setzen, um sich in vollem Umfang an das Statut zu halten.

Der Rat stellt zu seinem großem Bedauern fest, dass der Rechnungshof die Feststellungen aus seinem Jahresbericht über die Jahresrechnung 2015 zur mangelnden Transparenz der Vergabeverfahren des Zentrums bekräftigt und zudem befunden hat, dass die Planung und die Überwachung von Vergabeverfahren Schwachstellen aufweisen und dass die Vergabeverfahren nicht immer durch das jährliche Arbeitsprogramm oder einen Finanzierungsbeschluss abgedeckt sind. Er fordert das Zentrum nachdrücklich auf, die vereinbarten Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schwachstellen umzusetzen und zu prüfen, inwieweit weitere Schritte zur Anpassung seiner internen Verfahren erforderlich sind.

Dem Rat ist zwar bewusst, dass die Projekte des Zentrums auf mehrere Jahre angelegt sind, doch fordert er das Zentrum auf, den Vorschlag des Rechnungshofs, getrennte Haushaltsmittel einzusetzen, zu berücksichtigen, um den Umfang der übertragenen Mittelbindungen zu reduzieren. Er fordert das Zentrum ferner auf, seine Haushaltsausführung weiter zu überwachen, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des leitenden Direktors
der Agentur der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 166.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG¹, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 233.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Agentur im Zuge der Bewältigung der Migrationskrise 2016 mehr Verantwortung übernommen hat und stärker beteiligt war, ermahnt sie jedoch, vorschriftswidrige Zahlungen zu unterlassen und sich an alle EU-Vorschriften zu halten.

Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Er schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofes an, getrennte Haushaltsmittel einzuführen, um Verzögerungen, die zwischen den rechtlichen Verpflichtungen und den entsprechenden Zahlungen entstehen, besser gerecht zu werden.

Er ermahnt die Agentur, ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Einleitung von Vergabeverfahren zu vermeiden; dies gilt auch für die Unterzeichnung von Kooperationsabkommen, da Verzögerungen hier die Zusammenarbeit mit den Partnern der Agentur beeinträchtigen könnten.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Ende 2016 immer noch viele Stellen in der Agentur nicht besetzt waren. Ihm ist zwar bewusst, dass der Berichtigungskoeffizient für die Gehälter die Attraktivität der Agentur als Arbeitgeber schmälern kann, appelliert jedoch an die Agentur, weitere Maßnahmen zur Bindung von Mitarbeitern durchzuführen, damit sie ihren Mitarbeiterbedarf für die Erweiterung ihres Mandats in den kommenden Jahren decken kann.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union
für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 47.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF
DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass in der Agentur eine hohe Personalfluktuaton besteht, die sich auf die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs auswirken und die geografische Ausgewogenheit ihres Personalbestands verändern könnte. Ihm ist zwar bewusst, dass der Umzug der Agentur vom Vereinigten Königreich nach Ungarn und die anschließende Korrektur des auf die Gehälter angewendeten Berichtigungskoeffizienten die Attraktivität der Agentur als Arbeitgeber schmälern können, doch betont er, dass das Personal auf möglichst breiter geographischer Grundlage ausgewählt werden muss. Er empfiehlt der Agentur, weitere Maßnahmen zur Bindung von Mitarbeitern durchzuführen.

Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 241.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR FÜR DAS EUROPÄISCHE GNSS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows sowie der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die Fortschritte, welche die Agentur bei der Änderung ihres Berichts über den Haushaltsvollzug und der Fertigstellung ihrer Risikomanagementstrategie und ihres Risikomanagementverfahrens erzielt hat.

Er räumt zwar ein, dass viele Verträge und Aktionen der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber zu seinem Bedauern fest, dass – wie bereits in den vergangenen Jahren – in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 110.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterung bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 98.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows sowie der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Tätigkeiten und Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber – wie bereits im vergangenen Jahr – mit Bedauern fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und noch stärker getrennte Haushaltsmittel zu verwenden, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Des Weiteren ersucht der Rat die Agentur, in Anbetracht der Art ihrer Einnahmen gebührend zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Einnahmen infolge des Beschlusses des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, künftig möglicherweise zurückgehen wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 120.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist sich des mehrjährigen Charakters der Ausgaben des Instituts für Studien bewusst und fordert das Institut auf, den Vorschlag des Rechnungshofs zu prüfen, getrennte Haushaltsmittel einzuführen, um den Umfang der übertragenen Mittelbindungen zu reduzieren. Er fordert das Institut ferner auf, seine Haushaltsausführung weiter mit dem Ziel zu überwachen, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat nimmt die Antwort des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und bedauert, dass der Rechnungshof Defizite bei den Vergabeverfahren des Instituts festgestellt hat, die sich möglicherweise auf die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots ausgewirkt haben. Er fordert das Institut nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Effizienz seiner Vergabeverfahren sowie uneingeschränkte Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt die positiven Ergebnisse der externen Evaluierung zur Leitungsstruktur und Effizienz des Instituts. Er appelliert an das Institut, die in dieser Evaluierung unterbreiteten Vorschläge zu prüfen und gegebenenfalls aufzugreifen mit dem Ziel, seine Vorgänge zu verbessern, und die bereits eingeleiteten Maßnahmen, wie in seiner Antwort auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beschrieben, fortzuführen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 223.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM
GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Europol vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass sich Gebäudevorhaben über mehrere Jahre hinziehen, doch fordert er Europol auf, ihre Finanzplanung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen gebundenen Mittel im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 11 vom 14.8.2009, S. 1.
² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 25.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Projekte und Tätigkeiten der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind und Verzögerungen zwischen Vertragsunterzeichnungen, Lieferungen und Zahlungen unvermeidlich sind, er bedauert allerdings, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2017 übertragen wurden. Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und gegebenenfalls die Einführung getrennter Haushaltsmittel weiter voranzutreiben mit dem Ziel, den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Verwaltungsausschusses

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

zur Ausführung des Haushaltsplans

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Errichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 31.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
BÜROS DES GREMIUMS EUROPÄISCHER REGULIERUNGSSTELLEN FÜR
ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt die Fortschritte des Büros in Bezug auf die Änderung seines Berichts über den Haushaltsvollzug. Ferner würdigt er die bisherigen Bemühungen des Büros zur Erstellung seines Evaluierungsberichts und er fordert das Büro auf, seine Zusammenarbeit mit der Kommission in diesem Bereich noch auszuweiten.

Obwohl das Büro einige Fortschritte vorzuweisen hat, beklagt der Rat die vom Rechnungshof immer noch festgestellten Defizite bei den Vergabeverfahren des Büros. Er fordert das Büro nachdrücklich auf, seine Vergabeverfahren weiter mit dem Ziel zu verbessern, die Effizienz des Verfahrens sowie den Wettbewerb bei der Vergabe sicherzustellen.

Der Rat räumt zwar ein, dass die wichtigsten Faktoren für die hohe Personalfluktuations außerhalb der Kontrolle des Büros liegen, er fordert das Büro aber dennoch auf, die bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Verringerung des durch die hohe Personalfluktuations bedingten Risikos weiter zu verstärken.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 87.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat appelliert an die Behörde, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und dabei die Entscheidung über den künftigen Standort der Behörde zu berücksichtigen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 176.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2012 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 126.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 79.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die der Jahresrechnung für 2016 zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass das Büro im Zuge der Bewältigung der Migrationskrise 2016 vor Herausforderungen steht, mehr Aufgaben übernommen hat und insgesamt stärker gefordert war, er bedauert allerdings das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen aufgrund der mangelnden Sorgfalt bei der Verwaltung von zwei Vergabeverfahren.

Der Rat fordert das Büro auf,

- die in der Haushaltsordnung vorgesehenen Vorschriften für Vergabeverfahren, darunter der Grundsatz der Gleichbehandlung der Angebote, stets zu befolgen und einzuhalten;
- von Bietern, deren Angebote ungewöhnlich niedrig sind, im Einklang mit den Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung weitere Erläuterungen einzufordern;
- systematische Überprüfungen für sämtliche Angebote von Lieferanten und dem Auftragnehmer des Rahmenvertrags ausgestellte Rechnungen einzuführen.

Der Rat fordert das Büro auf, die Planung von Vergabeverfahren in Bezug auf Verwaltungsausgaben und die Überwachung von Verfahren und Verträgen im Rahmen von Rahmenverträgen zu verbessern, wie dies bereits in einem Aktionsplan zwischen dem Büro und dem Internen Auditdienst der Kommission vereinbart worden ist.

Der Rat fordert das Büro auf, seine Finanzplanung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Und schließlich fordert der Rat das Büro im Anschluss an die externe Evaluierung von dessen Leistung auf, den Aktionsplan umzusetzen mit dem Ziel, die Effizienz der Vorgänge zu erhöhen und die Zusammenarbeit und Abstimmung der Tätigkeiten mit anderen europäischen und internationalen Partnern, die sich mit Migrationsbelangen befassen, weiterhin sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 194.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT VON
IT-GROSSYSTEMEN IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES
RECHTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihrer Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Defizite bei den Vergabeverfahren der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur nachdrücklich auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um für die Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gleichbehandlung der Angebote zu sorgen.

Er fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das folgende Haushaltsjahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat betont, dass die Grundsätze der Jährlichkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewahrt werden müssen, um zu vermeiden, dass Vorauszahlungen als Mittel zur Optimierung der Ausführung des Haushaltsplans zum Jahresende eingesetzt werden.

Schließlich fordert der Rat die Agentur auf, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz ihrer internen IT-Verfahren fortzusetzen, wie dies bereits in einem Aktionsplan zwischen der Agentur und dem Internen Auditdienst der Kommission vereinbart worden ist. Dementsprechend fordert der Rat die Agentur auf, den Aktionsplan zur Verbesserung der operativen Verwaltung umzusetzen, der im Anschluss an die externe Evaluierung der Agentur vorgelegt wurde.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2016

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2016 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2016 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2016, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

³ ABl. C 417 vom 6.12.2017, S. 131.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2016 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und seines Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2016 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind mit Ausnahme des im Folgenden beschriebenen Aspekts. Der Rat fügt zudem noch weitere Bemerkungen hinzu.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof erhebliche Mängel bei den Vergabeverfahren der juristischen Personen der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) festgestellt hat, die unter anderem Folgendes betreffen: Direktvergabe von Aufträgen, Fehlen wesentlicher Elemente in Angeboten, Ausweitungen der Aufträge hinsichtlich der Dauer und/oder des Umfangs, Qualität/Preis-Gewichtungen sowie Ex-Post-Überprüfungen.

Trotz einiger Verbesserungen gegenüber 2015 ist der Rat besorgt angesichts der Verzögerungen bei den Beschlüssen über die Gewährung von Finanzhilfen, die zu Verunsicherung führen und die Bereitschaft der Partner schmälern, zu Beginn des Jahres Ressourcen zu binden und die Tätigkeiten anzustoßen. Daher fordert der Rat das Institut auf, seine Verfahren in Bezug auf Beschlüsse über die Gewährung von Finanzhilfen zu verbessern, um die Gefahr einer solchen unerwünschten Situation zu beseitigen.

Was die "ad interim" Besetzung einiger Führungspositionen anbelangt, so fordert der Rat das Institut zur uneingeschränkten Einhaltung des Statuts auf.

Im Kontext des Programms "Horizont 2020" und der von der Kommission eingerichteten zentralen Unterstützungsstelle, die bei einer Vielzahl verschiedener Aspekte der Programmdurchführung für Kohärenz sorgen soll, fordert der Rat das Institut auf, eine integrativere und effizientere Verbindung zu seiner übergeordneten Generaldirektion bei der Kommission zu suchen, um die Effizienz der Vorgänge des Instituts zu steigern.